



# Probleme der psychologischen Begutachtung von Kindern als Opfer

## Problems in Evaluating Psychological Assessments of Victimized Children

Prof. Dr. Ernst F. Plaum

*Katholische Universität Eichstätt*

### Zusammenfassung

Wie gezeigt werden konnte, besteht trotz des hier relevanten BGH-Urteils aus wissenschaftlich-psychologischer Sicht keine Veranlassung, bezüglich der aussagepsychologischen Vorgehensweise im Zusammenhang mit einer Glaubhaftigkeitsdiagnostik eine besonders gut gesicherte Validität innerhalb des gesamten verfügbaren Methodenspektrums anzunehmen, oder in dieser Hinsicht gar ein Monopol zementieren zu wollen. Dies ist deshalb festzustellen, weil bei der gegenwärtig praktizierten Aussagepsychologie

- elementare testtheoretisch-entscheidungstheoretische Voraussetzungen nicht vorhanden sind,
- in Verkennung der gegebenen psychologischen – und nicht etwa juristischen – Problematik von vornherein eine Parteilichkeit nahe liegt,
- das Fehlen eines unabhängigen Außenkriteriums angemessene Validierungsstudien (im Sinne der „ökologischen Validität“) verunmöglicht,
- wobei ohnehin die besonderen Bedingungen der Einzelfälle ein stichproben- bzw. subgruppenorientiertes Vorgehen fragwürdig erscheinen lassen,
- und auf Grund dessen spezifischen Gegebenheiten, wie etwa Suggestion und Traumatisierung, besonderes Gewicht zukommt, so dass
- ein multimethodales ganzheitliches Vorgehen an Stelle einer annähernd monomethodalen Prozedur – nämlich der aussagepsychologischen Diagnostik – zu fordern wäre,
- was schließlich einseitig methodenkritischen Stellungnahmen (vielleicht gar mit finanziellen Interessen im Hintergrund) durch Aussagepsychologinnen/-psychologen den Boden entziehen könnte.

### Schlüsselwörter

Begutachtungen, Einzelfalldiagnostik, Aussagepsychologie, sexueller Missbrauch.

**„Trotz des hier relevanten BGH-Urteils besteht aus wissenschaftlich-psychologischer Sicht keine Veranlassung, eine besonders gut gesicherte Validität innerhalb des gesamten verfügbaren Methodenspektrums anzunehmen.“**



### → Probleme der psychologischen Begutachtung von Kindern als Opfer

#### Abstract

From a critical psychological point of view there is no reason for assuming real validity of Statement Validity Analysis within the context of credibility regarding accusations of child sexual abuse. This must be realized in spite of the relevant judgment by the (German) Federal Supreme Court and therefore the mentioned method has no privileged position among the whole spectrum of assessment tools. Much less still claiming a monopoly to this procedure is not at all justified. Such an affirmation seems adequate because the actually practised Statement Validity Analysis

- lacks elementary provisions with reference to decision theory in assessment strategies,
- does not allow to recognize given psychological – but not juridical – problems and therefore is prone to bias in favour of the defendant,
- suffers from lacking appropriate validating studies (in the sense of an ecological validity) because there is no independent criterion variable.
- Moreover the special conditions of the particular case implicate the conclusion that a sample-based or subgroup-related procedure is questionable.
- Individual circumstances, especially trauma or suggestibility, are complicating factors.
- Consequently assessments which work by using approximately one method – such as Statement Validity Analysis – are not desirable.
- Finally satisfactory proceedings may prevent advocates of Statement Validity Analysis from giving one-sided critical comments concerning multimethodic assessment strategies.

#### Key words

Evaluation of psychological assessments, individual case examination, Statement Validity Analysis, sexual abuse.

#### 1. Entscheidungstheoretische Grundlagen klassifikatorischer Diagnostik

Bei Begutachtungen jeder Art ist zunächst einmal eine fachgerechte Diagnostik gefordert, und zwar auch, wenn diese eine Prognose zum Ziel hat. Bei einem solchen Fall, der in der Praxis die Regel darstellt, gliedert sich der gesamte professionelle Prozess in zwei aufeinander folgende, grundsätzlich zu unterscheidende essentielle Stadien, wobei das zeitlich nachfolgende eine

prospektive Urteilsbildung auf der Basis des früheren beinhaltet. Dem widerspricht keineswegs, dass diese Unterscheidung häufig nicht klar genug gesehen wird. Innerhalb des mir hier zur Verfügung stehenden Umfangs ist es selbstverständlich unmöglich, die gesamte Problematik psychologischer Diagnostik und Prognostik auch nur annähernd im Überblick zu skizzieren. Daher beschränke ich mich so gut wie ausschließlich auf den erst genannten Bereich, wo es um das Erkennen relevanter Sachverhalte geht.

**„Bei Begutachtungen jeder Art ist zunächst einmal eine fachgerechte Diagnostik gefordert.“**



### → 1. Entscheidungstheoretische Grundlagen klassifikatorischer Diagnostik

Grundsätzliche und sehr allgemeine Fragen werden angesprochen, die dann auf Fälle zu beziehen sind, bei denen Vorhersagen ohnehin keine Rolle spielen. Hier wären vor allem Glaubhaftigkeitsbeurteilungen kindlicher Zeugen als sehr bedeutsame Beispiele zu nennen.

Dabei handelt es sich wie bei zahlreichen anderen Fragestellungen der psychologischen Diagnostik um so genannte dichotome Entscheidungen, das heißt, es soll festgestellt werden, ob ein Individuum bzw. sein Verhalten und/oder Erleben in bestimmter Hinsicht einer von zwei möglichen Kategorien zuzuordnen ist, also etwa „Misshandlungen haben stattgefunden oder nicht“, „Missbrauch hat sich real ereignet oder es liegt diesbezüglich eine falsche Beschuldigung vor“. Dabei wird im Allgemeinen von einer mehr oder weniger willkürlichen Definition hinsichtlich der beiden zur Diskussion stehenden Alternativen ausgegangen, so dass der Diagnostiker vor dem Zwang steht, solche Entweder-Oder-Entscheidungen zu treffen, auch wenn eine klare, eindeutige Trennung der Kategorien von der Sache her kaum möglich erscheint oder die zur Verfügung stehenden Informationen im individuellen Fall nicht ausreichen, um ein entsprechendes Urteil zu fällen. Das ist der erste Punkt, der kritisch zu vermerken wäre; dies gilt allerdings nur für dichotom-kategoriale Entscheidungen, die bei Begutachtungen jedoch zumeist gefordert werden.

Zwar wird immer wieder betont, dass „Wahrheitsfindung“ Angelegenheit des Gerichts und nicht von Sachver-

ständigen sei, de facto sieht dies aber anders aus. Was die Aussagepsychologie betrifft, so stehen diese gerade hier unter dem Zwang, möglichst klare Alternativentscheidungen („wahre“ oder „unwahre“ Aussagen) zu treffen; andernfalls müssen sie damit rechnen, künftig weniger mit Gutachtaufträgen bedacht zu werden (und dadurch finanzielle Einbußen zu erleiden). Die/der Sachverständige, welche(r) nach sorgfältiger Abwägung aller gewonnenen Informationen bzw. Befunde zu der Überzeugung gelangt, dass sie/er – auf Grund ihrer/seiner fachlichen Qualifikation – in einem konkreten Fall kein sicheres Urteil zu fällen vermag, handelt somit gegen eigene (finanzielle) Interessen, wenn diese Unsicherheit ehrlicherweise schriftlich oder mündlich konstatiert wird. Man kann gelegentlich sogar in den Medien Äußerungen von Juristen finden, die dahin gehen, dass Gutachter(innen), welche sich nicht eindeutig festlegen, unqualifiziert seien (während in Wahrheit durchaus das Gegenteil zutreffen mag).

Es gehört zum fachlichen Basiswissen einer jeden Diagnostikerin/eines jeden Diagnostikers, nach Möglichkeit auch bei derartigen einzelfalldiagnostischen Anforderungen zunächst einmal Informationen bzw. Schätzungen hinsichtlich der „Grundraten“ der beiden zur Diskussion stehenden Alternativen – im Falle behaupteten sexuellen Missbrauchs einerseits real erlebte, andererseits aber nicht wirklich stattgefundenere Ereignisse – zu gewinnen. Dies ist ein zweiter, wichtiger Punkt. Bei niedrigen Grundraten, d.h. Häufigkeiten des

**„Es wird immer wieder betont, dass ‚Wahrheitsfindung‘ Angelegenheit des Gerichts und nicht von Sachverständigen sei, de facto sieht dies aber anders aus.“**



### → 1. Entscheidungstheoretische Grundlagen klassifikatorischer Diagnostik

Vorkommens in der relevanten Population, bezüglich der einen oder anderen Kategorie (etwa „wahr“ oder „unwahr“) ist es bekanntlich schwierig, eine einzige diagnostische Methode zu finden, die eine bessere dichotome Klassifikation erlaubt als dies allein auf Grund bloßer Schätzungen zu Grundraten möglich wäre. Würde man beispielsweise von 10% falscher Beschuldigungen bei der Behauptung, sexueller Missbrauch sei real erlebt worden, ausgehen, so müsste eine diagnostische Methode gefunden werden, die mindestens ebenfalls etwa 10% angeblichen oder tatsächlichen Missbrauchs als nicht real stattgefunden einzuklassifizieren erlaubte. Besser wäre es natürlich, wenn sich mit Hilfe der Diagnostik ein präziseres Urteil ermöglichen ließe als auf der Basis bloßer Schätzungen, dass also beispielsweise mittels einer diagnostischen Methode verlässlicher auf die Wahrscheinlichkeit des Zutreffens einer Beschuldigung geschlossen werden könnte.

Um solches aber in befriedigender Weise sicherzustellen, bedürfte es einer weiteren, nach Möglichkeit absolut sicheren Informationsbasis, d. h. eines von der zu validierenden diagnostischen Methode unabhängigen Verfahrens, welches einen zuverlässigen Vergleich desselben mit jener realisierbar erscheinen lassen würde. Sieht man von der hier diskutierten Fragestellung einmal für einen Moment ab, so wäre es in der Psychodiagnostik denkbar, dass mittels eines sehr aufwändigen und/oder kostspieligen Vorgehens solche unabhängig gewonnenen Informationen zur Verfügung stünden und

folglich auch erhoben werden könnten. Wenn nun eine psychodiagnostische Methode mit deutlich geringerem Aufwand zu ähnlich guten Ergebnissen käme – etwa feststellbar über hohe signifikante Korrelationen mit dem alternativ gewonnenen Untersuchungsergebnis – so läge es nahe, zu überlegen, inwieweit das weniger aufwändige Verfahren dem anderen vorzuziehen wäre. Ein Beispiel für die empirische Untersuchung der Validität bzw. Effektivität eines diagnostischen Vorgehens stellen Erhebungen zur Bewährung desselben hinsichtlich künftiger Kriterien dar, etwa bei einer eignungsdiagnostischen Überprüfung von Testergebnissen an Hand späterer Urteile von Vorgesetzten zum Leistungsverhalten in einem Betrieb, einem so genannten (vom Testresultat unabhängigen) „Außenkriterium“.

Bei der Diagnostik von Kindern als Opfer gibt es in dieser Hinsicht unüberwindliche Probleme. Dies betrifft auch die Beurteilung der Validität bezüglich des aussagepsychologischen Vorgehens. Hier fehlt ein von dieser Methode unabhängiges Außenkriterium so gut wie immer. Ein solches bestünde in der zweifelsfreien Feststellung, dass ein sexueller Missbrauch stattgefunden hat oder nicht. Wäre dies möglich, so würde sich im Einzelfall eine davon unabhängige Diagnostik aber wohl erübrigen. Die psychophysiologische Täterschaftsbeurteilung wird zwar als objektives Außenkriterium diskutiert, da diese Methode aber ebenfalls sehr umstritten ist, kommt sie schon allein deshalb als Lösung des Validierungsproblems nicht in Frage (Greuel et al.,

**„Bei der Diagnostik von Kindern als Opfer gibt es in dieser Hinsicht unüberwindliche Probleme.“**



**„Glaubwürdigkeitsgutachten werden dann erstellt, wenn eben gerade keine Klarheit im Hinblick auf die Realität eines sexuellen Missbrauchs besteht.“**

### → 1. Entscheidungstheoretische Grundlagen klassifikatorischer Diagnostik

1997). Dass ein verlässliches Kriterium fehlt wird auch von Befürwortern der aussagepsychologischen Methode beklagt (Undeutsch, zitiert bei Steller & Koehnken, 1989, S. 234; Rogers, 1990). Glaubwürdigkeitsgutachten werden dann erstellt, wenn eben gerade keine Klarheit im Hinblick auf die Realität eines sexuellen Missbrauchs besteht. Wenn Richter(innen) hauptsächlich auf einer solchen Basis urteilen, stellt dieses Urteil keineswegs ein verlässliches Außenkriterium dar. Wollte man auf dieser Grundlage dennoch die Validität der aussagepsychologischen Methode überprüfen, so liefe man Gefahr, einen Zirkelschluss zu begehen. Selbst das Geständnis eines Angeklagten bietet keine sichere Basis für die Annahme eines realen Missbrauchsgeschehens, denn bekanntlich wird ein guter Rechtsanwalt in einem für den Beschuldigten „aussichtslosen“ Fall (etwa wenn die relevanten Äußerungen eines angeblichen oder tatsächlichen Opfers mittels aussagepsychologischer Methode als glaubhaft eingeschätzt worden sind) dazu tendieren, seinem Mandanten ein (falsches) Geständnis zu empfehlen, in der Hoffnung, das Strafmaß reduzieren zu können (zu dieser Problematik beispielsweise Bulkley, 1989; Steller, 1989; Steller & Koehnken, 1989; vgl. auch Emma, 1997, dort insbesondere das Interview mit der Gutachtenexpertin Müller-Luckmann). Bei der Anwendung der aussagepsychologischen Methode wird grundsätzlich von der „Unwahrannahme als Nullhypothese“ ausgegangen, das heißt man geht so lange davon aus, dass ein angebliches oder tatsächliches

Opfer eines Missbrauchs die Unwahrheit sagt, bis diese Vermutung angesichts einer überwältigenden Fülle entgegenstehender Befunde „beim besten Willen“ nicht mehr aufrechtzuerhalten ist. Dies entspricht dem juristischen Grundsatz, im Zweifelsfall zu Gunsten des Angeklagten zu entscheiden, nicht aber einer ausgewogenen Berücksichtigung der Opferperspektive. Was diese „Unwahrannahme“ betrifft, so wäre jedoch ein *psychologisches* hypothesengeleitetes Vorgehen zu fordern – statt eines juristisch zu rechtfertigenden –, das sich nicht von vornherein als „parteiisch“ zu Gunsten einer Seite der beteiligten Personen erweist. Dies würde dann allerdings auch zu Begutachtungen führen, die fachlich begründete Unentscheidbarkeit zuließen (hierzu Dahle, 1997; Steller, 1997; vgl. auch Emma, 1997). In diesem Sinne wies Fischer vor zwei Jahren mit einem Diskussionspapier anlässlich einer Buchbesprechung im Internet auf den erkenntnistheoretischen Irrtum hin, der auf Seiten aussagepsychologischer Gutachter(innen) in der Verwechslung von gnoseologischen (d.h. rein *erkenntnistheoretischen*) und deontologischen (bestimmten *ethischen* Vorstellungen verpflichteten) Prinzipien besteht (hierzu Fischer, 2008). Lässt man jedoch Unentscheidbarkeit als dritte Möglichkeit nicht zu, dann sollten, um einigermaßen sicher die Validität der aussagepsychologischen Methode einschätzen zu können, Häufigkeiten zu den Zellen einer Vierfeldertafel vorliegen, die in ihrer allgemeinen Form wie folgt aussehen müsste:



## → 1. Entscheidungstheoretische Grundlagen klassifikatorischer Diagnostik

VIERFELDERTAFEL BEI EINER DICHOTOM-KLASSIFIKATORISCHEN FRAGESTELLUNG		Auf Grund von Methoden, die völlig unabhängig vom untersuchten diagnostischen Verfahren sind, ist:	
		die ungünstige Alternative zutreffend	die günstige Alternative zutreffend
Auf Grund des diagnostischen Verfahrens hat man sich für:	die ungünstige Alternative zu entscheiden	<b>A</b> valide positive Fälle	<b>B</b> falsch positive Fälle
	die günstige Alternative zu entscheiden	<b>C</b> falsch negative Fälle	<b>D</b> valide negative Fälle

Auf die Aussagepsychologie als diagnostische Methode bezogen, wären die Zellen dieser Tabelle spezifischer zu beschriften:

VIERFELDERTAFEL BEI EINER DICHOTOM-KLASSIFIKATORISCHEN FRAGESTELLUNG		Auf Grund von Methoden, die völlig unabhängig von der Aussagepsychologie sind, ist:	
		sexueller Missbrauch mit Sicherheit anzunehmen	sexueller Missbrauch sicher auszuschließen
Auf Grund der Aussagepsychologie ist:	die Nullhypothese zu verwerfen	<b>A</b> valide positive Fälle	<b>B</b> falsch positive Fälle
	die Nullhypothese aufrecht zu erhalten	<b>C</b> falsch negative Fälle	<b>D</b> valide negative Fälle

Im Feld A müsste die Anzahl der Probanden eingetragen werden, bei denen die aussagepsychologische Entscheidung mit der Realität bezüglich sexuellen Missbrauchs übereinstimmt (valide positive Fälle), im Feld C müssten dagegen die Personen vermerkt werden, die dem nicht entsprechen (falsch negative Fälle). Das Feld D würde diejenigen angeblichen Opfer enthalten, bei denen laut Aussagepsychologie die Unwahrannahme aufrecht zu erhalten ist, sexueller Missbrauch aber auch tatsächlich nicht stattgefunden hat (valide negative Fälle). Feld B (falsch positive Fälle) steht für diejenigen, bei denen auf Grund des Außenkriteriums ebenfalls Missbrauch auszuschließen ist, die Nullhypothese aber verworfen wurde. Feld C würde also reale Opfer beinhalten, die auf Grund der Aufrecht-

erhaltung der Nullhypothese aber nicht als solche angesehen werden dürften. Allgemein gilt bei wie hier gekennzeichneten Vierfeldertafeln, dass die Häufigkeiten A+D gegenüber der Gesamtzahl untersuchter Fälle (A+B+C+D) die Effektivität eines dichotomklassifizierenden diagnostischen Verfahrens kennzeichnen. Diese bleibt unbekannt, so lange derartige Untersuchungsergebnisse nicht vorliegen, was für die Methode der Aussagepsychologie zutrifft. Denn Simulationsstudien (auf die unten noch eingegangen wird) erbringen keine Zahlenangaben zu den beiden Spalten (d.h. senkrecht aufeinander stehenden Zellen) der hier wiedergegebenen Vierfeldertafel (also zu einem verlässlichen Außenkriterium) und sind daher keineswegs überzeugend. Auch eine testtheoretisch

**„Allgemein gilt, dass die Häufigkeiten A+D gegenüber der Gesamtzahl untersuchter Fälle (A+B+C+D) die Effektivität eines dichotomklassifizierenden diagnostischen Verfahrens kennzeichnen.“**



### → 1. Entscheidungstheoretische Grundlagen klassifikatorischer Diagnostik

verstandene Objektivitätsprüfung, etwa über das Ausmaß der Übereinstimmung zwischen verschiedenen Gutachterinnen/Gutachtern, sagt, selbst wenn diese den gleichen Schulungsprozess durchlaufen haben, im Hinblick auf eine externe Validität nichts aus. Dies gilt auch für Hinweise auf „langjährige Erfahrung“, soweit denn eine solche die regelmäßige Anwendung einer Methode betrifft, deren Gültigkeit nicht erwiesen ist. Auch eine Wahrsagerin auf dem Jahrmarkt könnte auf ihre langjährige Erfahrung verweisen.

#### 2. Besondere Bedingungen im Zusammenhang mit der „Wahrheitsfindung“ bei angeblichem oder tatsächlichem Missbrauch

Im Gegensatz zu anderen psychodiagnostischen Problemstellungen fehlen also bezüglich sexuellen Missbrauchs hinreichend gesicherte Feststellungen zu Grundraten. Zwar wurden im Rahmen von Dunkelfelduntersuchungen Schätzungen zum Vorkommen dieser Straftat angegeben. Demnach wäre damit zu rechnen, dass jedes vierte bis fünfte Mädchen und jeder 12. bis 14. Junge missbraucht wird; bei Frauen geht man von einem Anteil zwischen 22 und 25% aus (Bange & Deegener, 1996). Im Internet waren zur Zeit der Erstellung des Manuskripts dagegen recht unterschiedliche Angaben zu finden, nämlich 5 bis 62% bei Frauen und zwischen 0,5 und 29%, Männer betreffend (z.B. „Missbrauch – ein interdisziplinäres Problem“, im Jahr 2006 aufruf-

bar). Unabhängig von Sachverständigengutachten sowie deren Ergebnissen kann man auf Grund empirischer Erhebungen von einem Anteil unwahrer Beschuldigungen bzw. Falschaussagen und/oder unbegründeter Anzeigen an allen gerichtsnotorischen Fällen angeblichen oder tatsächlichen Missbrauchs in einer Höhe von etwa zwei bis zehn Prozent ausgehen, wobei allgemein eine weitaus höhere Dunkelziffer angenommen wird (Bulkley, 1989; Rogers, 1990; Fachbereich Polizei der VFH, 1993; Kirchoff, 1994; Weber & Rohleder, 1995; vgl. auch Emma, 1997). Auch laut Undeutsch, dem „Vater“ der Aussagepsychologie, stellen komplett falsche Beschuldigungen seltene Ausnahmen dar (zitiert nach Rogers, 1990). Von solchen Angaben weichen die Grundraten, die auf der Basis aussagepsychologischer Befunde zu schätzen wären, aber auf recht bemerkenswerte Weise ab.

Entscheidender als solche Schätzungen zu allgemeinen Grundraten erweisen sich im Hinblick auf eine Beurteilung der aussagepsychologischen Methode Hinweise zur möglichen Besetzung aller Zellen im oben wiedergegebenen Vierfelderschema. Obwohl, wie erwähnt, hierzu keine verlässlichen Zahlenangaben vorliegen, tauchen in der Literatur dennoch einschlägige Angaben auf. Diese sind jedoch sehr widersprüchlich: Während Rogers (1990) unter Berufung auf Undeutsch von 90% der aussagepsychologisch beurteilten Personen berichtet, die sich als *nicht* glaubwürdig erwiesen hätten – wogegen bei 95% der als (positiv) valide eingeschätzten Fälle auch tat-

**„Im Gegensatz zu anderen psychodiagnostischen Problemstellungen fehlen also bezüglich sexuellen Missbrauchs hinreichend gesicherte Feststellungen zu Grundraten.“**



### → 2. Besondere Bedingungen im Zusammenhang mit der „Wahrheitsfindung“

sächlich eine Verurteilung stattgefunden habe (siehe hierzu oben zum Problem des Zirkelschlusses) – zitiert Wilmer (1996) ebenfalls Undeutsch, allerdings mit dem Hinweis auf 90% der untersuchten Probandinnen/Probanden, deren Aussagen als *glaubwürdig* (!) anzusehen gewesen seien. Wilmer (1996) stellt dieser Schätzung Zahlenangaben aus dem Institut von Arntzen (einem der bedeutendsten Vertreter der Aussagenpsychologie) gegenüber, wonach 30-40% der Untersuchungen negative Urteile zur Glaubwürdigkeit zur Folge gehabt hätten. Die Diskrepanz zu Undeutsch wird hier deutlich; in etwa einem Viertel aller Fälle müsste man wohl mit zwischen den jeweils entsprechenden Gutachtenstellen abweichenden Klassifikationen rechnen. Dies betrifft die *Zeilen* (A+B und C+D) des Vierfelderschemas. Schon allein solche Unklarheiten verweisen auf die Problematik des aussagepsychologischen Vorgehens (vgl. hierzu auch Emma, 1997).

Im Zusammenhang mit einer feststellbaren Zunahme von Missbrauchsbeschuldigungen – vor allem bei „familienrechtlichen Streitigkeiten oder vormundschaftsgerichtlichen Auseinandersetzungen“ (Undeutsch, 1997, S. 304; siehe auch Endres & Scholz, 1994; Praxis der Rechtspsychologie 2000 b) – ist nun aber ein verändertes Anzeigeverhalten angenommen worden, als Folge einer Sensibilisierung für das Thema Missbrauch durch dramatisierende Berichterstattung in den Medien. Hierzu sind jedoch unterschiedliche Interpretationen möglich: Wegen eines – zum Teil medienbedingten –

Tabuabbaus könnten Falschbeschuldigungen vermehrt als „Waffe“ gegen unliebsame Partner eingesetzt werden (Schlagwort „Missbrauch mit dem Missbrauch“; Fegert, 1995; ISVU/VDU, 1996). Diese Vermutung mag der Grund dafür sein, dass bei Glaubwürdigkeitsbegutachtungen derzeit – im Gegensatz zu früher – die „Unwahrannahme“ recht häufig aufrechterhalten bleibt. Es wäre aber ebenfalls denkbar, einen Tabubruch als mögliche Ursache für häufigeres Anzeigen eines *realen* Missbrauchs anzusehen, weil die Scheu davor geringer geworden ist, egal ob damit nun ein Partner getroffen werden soll oder nicht (Gaensslen-Jordan, 1993). Im Zusammenhang mit der Diskussion um Dunkelzifferdelikte sollten auch bekannt gewordene Einzelfälle Erwähnung finden, bei denen wegen eines hohen Gewaltpotentials des fraglichen Täters ausdrücklich von einer Anzeige abgeraten wurde. Schließlich dürfte ein zweifellos erreichter genereller Tabuabbau bezüglich unterschiedlicher Varianten sexuellen Verhaltens, auch was Kinder als Partner(innen) betrifft, nicht unbeachtet bleiben. So gibt es bekanntlich Bestrebungen, Pädophilie zu entpathologisieren und zu entkriminalisieren (hierzu Green, 2002; Vogt, 2006), was durchaus in Übereinstimmung mit einer vermuteten Zunahme *realen* sexuellen Missbrauchs gesehen werden könnte. Auf entsprechend einschlägigen Internetseiten kann man unschwer Verweise entdecken, die Werbung für (ausagepsychologische) Begutachtungen enthalten, so wie auch Vereinigungen beschuldigter Männer bestimmte Gut-

**„Es wäre aber ebenfalls denkbar, einen Tabubruch als mögliche Ursache für häufigeres Anzeigen eines *realen* Missbrauchs anzusehen.“**





**„Daher ist in Glaubwürdigkeitsgutachten manchmal von ‚unbewusster Suggestion‘ die Rede.“**

### → 2. Besondere Bedingungen im Zusammenhang mit der „Wahrheitsfindung“

achtenstellen empfehlen (vgl. hierzu auch Greuel, 2004). Es ist anzunehmen, dass solche Aktivitäten Vertreterinnen/Vertretern der Aussagepsychologie nicht unbedingt willkommen sind. Selbstverständlich wäre eine Bagatellisierung der Tragik *tatsächlich* unschuldiger Väter bzw. Männer unangemessen – aber leider kann man die Wahrheit wohl kaum mit jedwedem (annähernd) monomethodalen Vorgehen, wie dem aussagepsychologischen Verfahren, sicher feststellen. Jedenfalls lässt sich in Anbetracht der Tatsache, dass die Vermutung einer Zunahme unberechtigter Anzeigen wegen des Verdachts auf sexuellen Missbrauch nicht völlig unabhängig von Resultaten stattgefundener aussagepsychologischer Untersuchungen zu bestätigen ist, keineswegs die Annahme stützen, es gebe wegen häufigerer Strafverfahren auch mehr Falschbeschuldigungen, was dann wiederum einen Niederschlag in einem geringeren Prozentsatz von Entscheidungen zu Gunsten der Glaubwürdigkeit eines angeblichen oder tatsächlichen Opfers finden müsse (siehe oben zum Zirkelschluss). Ein vermehrtes Festhalten der Nullhypothese mag aber auch, vielleicht nicht unabhängig von Vermutungen zum Anzeigeverhalten bzw. zusätzlich, darin begründet sein, dass in letzter Zeit die Frage der Suggestibilität von Zeuginnen/Zeugen verstärkt diskutiert wurde (Greuel, Fabian & Stadler, 1997; Erdmann et al., 2005). Die Literatur hierzu ist kontrovers. Einerseits geht man von niedrigen Grundraten sowie seltenen Fällen einer massiven Beeinflussbarkeit aus, andererseits wird eine Fülle sug-

gestiver Momente angenommen, bis zu nicht bewussten Einflüssen durch Personen, die ohne Suggestionsabsicht sind bzw. sich kontrolliert, „neutral“, oder einem fraglichen Täter gegenüber durchaus nicht übelwollend verhalten möchten (Volbert & Pieters, 1996; Dauer, 1997; Greuel, 1997; Volbert, 1997; Schultz-Hardt et al., 2001; Volbert, 2003). Daher ist in Glaubwürdigkeitsgutachten manchmal von „unbewusster Suggestion“ die Rede. Jedenfalls stimmen Vertreter(innen) der Aussagepsychologie dahingehend überein, dass diese Methode beim Vorliegen suggestiv wirkmächtiger Einflüsse nur begrenzt oder überhaupt nicht anwendbar sei (Volbert & Pieters, 1996; Steller, 1997; Volbert, 1997; vgl. auch Greuel, 1997). Demnach müsste konsequenterweise die Anzahl brauchbarer aussagepsychologischer Gutachten abgenommen haben, falls denn Suggestionen nunmehr (Greuel, 1997) tatsächlich derart häufig vorkommen sollten. Von einer solchen Abnahme ist aber anscheinend nirgendwo die Rede. Anstatt auf ein entsprechendes Vorgehen wegen Unentscheidbarkeit zu verzichten, mag man sich vielmehr darauf berufen, dass die Nullhypothese auch dann aufrechtzuerhalten sei, wenn die eigentlich als unverzichtbar geltende Methode der Wahl gar nicht anwendbar ist. Auf Grund von Hinweisen, Suggestionswirkungen betreffend, auch solche unbewusster Art, die selbst von *Gutachterinnen/Gutachtern* ausgehen können (Schultz-Hardt et al., 2001; Volbert, 2003), erscheint die Anwendung der aussagepsychologischen Methode auch von daher höchst pro-



### → 2. Besondere Bedingungen im Zusammenhang mit der „Wahrheitsfindung“

blematisch. Morbach (2001) hat auf einer Tagung beeindruckende Negativbeispiele auch von ausgewiesenen Experten/Expertinnen vorgetragen (in der schriftlichen Version dieses Beitrags fehlen solche Einzelheiten allerdings), wobei die Autorin aber dennoch meint, dass sich solche Fehler bezüglich der Befragungen von Probandinnen/Probanden durch Trainings leicht vermeiden ließen (hierzu oben zur Frage der Schulung von Gutachterinnen/Gutachtern).

Die Vertreter(innen) der Aussagepsychologie weisen zu Recht auf die aus der Differentiellen Psychologie geläufige Situationsabhängigkeit des Verhaltens hin und betonen daher, dass es nicht (primär) um eine generelle Glaubwürdigkeit als Personmerkmal gehe, sondern eine solche speziell hinsichtlich der (fraglichen) Ereignisse, die Gegenstand der konkreten „Wahrheitsfindung“ seien. Was jedoch Validierungsuntersuchungen zur aussagepsychologischen Methode angeht, so lässt sich der Gesichtspunkt der Situationspezifität dabei aber keineswegs hinreichend berücksichtigen. Man versucht nämlich unter experimentellen bzw. quasi-experimentellen Bedingungen wahre von unwahren Aussagen der beteiligten Versuchspersonen zu unterscheiden, um so Hinweise auf wahre oder unwahre Äußerungen in einer *anderen* Situation, nämlich den „Ernstfall“ eines möglicherweise erlebten sexuellen Missbrauchs betreffend, zu erhalten. Wie immer man versucht bzw. versucht hat, sich genau *dieser* Situation anzunähern (etwa indem Kinder mit realen anderweitigen Stresser-

lebnissen herangezogen wurden), es gilt nach wie vor die Feststellung eines Hauptvertreters der Aussagepsychologie, wonach „die persönliche, oft erhebliche gefühlsmäßige Betroffenheit“ eines (mutmaßlichen) Opfers, das heißt die psychische Verfassung einer konkreten Person im Hinblick auf die heikle Angelegenheit eines zur Diskussion stehenden Missbrauchs – womöglich bezüglich eines Familienmitglieds – prinzipiell nicht *simulierbar* sei (Arntzen, 1983, S. 524). Steller (1988, S. 24) führt dagegen „die Forderung nach koordiniertem Einsatz von Feldbeobachtungen und experimentellen Verfahren im Forschungsprozess“ an (hierzu auch Steller & Koehnken, 1989). Doch bei so genannten Feldstudien unter Anwendung der aussagepsychologischen Methode liegen ebenfalls so gut wie niemals von derselben unabhängige Befunde im Hinblick auf real erlebten oder angeblichen Missbrauch vor. In diesem Zusammenhang wird auch vom Fehlen einer „ökologischen Validität“ gesprochen (Bulkley, 1989; Fegert, 1997). Deegener (1995), ein Experte auf dem Gebiet sexuellen Missbrauchs, schildert eindrücklich, wie (mutmaßliche) Opfer vor allem bei einer innerfamiliären Problemsituation, auf Grund spannungsreicher Ambivalenzen gegenüber dem angeblichen oder tatsächlichen Täter – und folglich auch emotional bedingter kognitiver Beeinträchtigungen – recht konfuse und zu verschiedenen Zeiten eklatant voneinander abweichende Aussagen bringen können (hierzu auch Fegert, 1997; vgl. Behruzi & Undeutsch, 2001, zum Verschweigen). Wenn man be-

**„Vertreter(innen) der Aussagepsychologie weisen zu Recht auf die aus der Differentiellen Psychologie geläufige Situationsabhängigkeit des Verhaltens hin.“**



**„Die Gesamtheit der ganz individuellen situativen bzw. sozio-psychischen Gegebenheiten stellt sich sowohl bezüglich der Untersucher/in als auch ihres/seines Gegenübers als hochkomplexes, enorm ‚störbares‘ Konglomerat dar.“**

### → 2. Besondere Bedingungen im Zusammenhang mit der „Wahrheitsfindung“

denkt, dass sogar die Persönlichkeit der Psychologin/des Psychologen – und zwar im Kontext der besonderen Situation einer aussagepsychologischen Diagnostik – zu Unwägbarkeiten führen kann (Dauer, 1997; Fegert, 1997; siehe auch Denger, 1993; Kirchhoff, 1994; Weber & Rohleder, 1995; Höfer et al., 1997; Mohrbach, 2001; Panhey et al., 2001; Schultz-Hardt et al., 2001), dann stellt sich die Gesamtheit der ganz *individuellen* situativen bzw. sozio-psychischen Gegebenheiten sowohl bezüglich der Untersucherin/des Untersuchers als auch hinsichtlich ihres/seines Gegenübers als hochkomplexes und enorm „störbares“ Konglomerat eng miteinander verwobener Wechselwirkungen dar, das so einfach nicht zu entwirren sein dürfte. Auch zeitgebundene Veränderungen der Aussagen wären zu berücksichtigen. Daher plädierte z. B. Rogers (1990) für mindestens zwei Interviews bei verschiedenen Terminen. Ob hierdurch aber die soeben genannten Wechselwirkungen auszuschalten sind, ist sehr fraglich.

Hieraus kann die Forderung abgeleitet werden, sich *generell* keineswegs lediglich auf Validitätsuntersuchungen an Hand von *Stichproben* mit entsprechenden gruppenorientierten statistischen Auswertungen einzulassen, sondern von vornherein *einzelfallorientiert* vorzugehen. Nur so lässt sich eine ganzheitliche Diagnostik betreiben, die den beteiligten *Personen in ihrer jeweiligen konkreten Situation* gerecht zu werden vermag (Plaum, 1992). Die Aussagepsychologie betreffend hat nun Dahle (1997) dezidiert eine einzelfalldiagnostische Vorgehensweise („ipsati-

ve“ Strategie) gefordert (hierzu auch Greuel, 1997). Deren Realisierung würde allerdings einen erheblichen Aufwand erfordern, wobei zu fragen ist, ob sich dieser in der Praxis umsetzen ließe (vgl. Fegert, 1997). Doch selbst bei der von Dahle durchgeführten aufwändigen wissenschaftlichen Untersuchung waren zahlreiche Einzelfälle nicht richtig bzw. überhaupt nicht (d. h. es war auf Grund der Daten keine Entscheidung möglich) klassifikatorisch einzuordnen, im Sinne einer Trennbarkeit von wahren und unwahren Aussagen. Der Autor stellt unter anderem fest: „bei einem 5%-igen Irrtumsniveau war durchschnittlich nur mehr bei knapp 40% der Aussagen eine Klassifikation möglich“ (Dahle, 1997, S. 22). Aber auch bei dieser Untersuchung kann von „ökologischer“ Validität nicht die Rede sein.

Diesem Gesichtspunkt schenken nun Traumatologen besondere Beachtung. Geht man davon aus, dass zumindest bei realen Missbrauchsopfern mit (psychischen) Traumatisierungen zu rechnen ist, dann ergibt sich das Problem, inwieweit angesichts dieser spezifischen Situation bei einer aussagepsychologischen Untersuchung Bedingungen anzunehmen sind, welche die Brauchbarkeit der so genannten Realzeichen (zur Terminologie siehe Stadler, 1997) in Frage stellen bzw. diesbezügliche Modifikationen notwendig erscheinen lassen (hierzu v. Hinckeldey & Fischer, 2002, S. 156-186; v. Hinckeldey et al., 2003; vgl. auch König & Fegert, 2006). Mit entsprechenden Argumenten hat sich Volbert (2004) kritisch auseinandergesetzt. Sie weist auf Inkonsis-



### → 2. Besondere Bedingungen im Zusammenhang mit der „Wahrheitsfindung“

tenzen der einschlägigen empirischen Befundlage hin und kommt zu dem Schluss, dass keine Veranlassung bestehe, bei Traumapatienten eine Modifikation der aussagepsychologischen Begutachtung vorzunehmen (siehe auch Volbert, 2006). Diese Autorin wurde eingeladen, eine eigene Stellungnahme zur Besprechung ihres Buches zu diesem Thema (Volbert, 2004) zu veröffentlichen; auf dieses Diskussionsangebot ist die Verfasserin nicht eingegangen (Fischer, 2008). Die bei Volbert (2006) referierten inkonsistenten Befunde unterstreichen aber zweifellos die Notwendigkeit gründlicher Einzelfalluntersuchungen. Es sollten daher weder bei jedem Traumapatienten noch überhaupt auf Grund von Stichprobentrends bei (nicht ökologisch validen!) empirischen Untersuchungen vorschnell bestimmte Entscheidungen auf der Basis statistischer Gruppentrends gefällt werden.

### 3. Monomethodales versus multimethodales Vorgehen

Grundsätzlich besteht Einigkeit darüber, dass hinreichend sichere Entscheidungen auf der Basis *einzelner* so genannter Realkennzeichen der Aussagepsychologie nicht möglich sind. Konsequenterweise findet im Rahmen *dieser* diagnostischen Methode ein Konvergenz-Divergenz-Prinzip (hierzu Plaum, 1992) Anwendung, d. h. man betrachtet – unter Berücksichtigung ihres Kontextes – die *Gesamtheit* der unterschiedlichen Realkennzeichen (siehe etwa Steller & Koehnken, 1989; Greuel, 1997; Behruzi & Undeutsch,

2001; Volbert, 2002). Bezüglich deren jeweiliger Gewichtung gibt es aber keine exakten Anhaltspunkte; vermutlich wären diese auch als von Individuum zu Individuum unterschiedlich anzusehen. Die bisherigen Ausführungen haben jedoch verdeutlicht, dass sogar schon bei Berücksichtigung der Gesamtheit der „Realkennzeichen“ sowie keineswegs vorhandener ökologischer Validität (Steller et al., 1992) zahlreiche Fehlklassifikationen vorkommen und die Methode als solche höchst problematisch erscheint (siehe auch Hommers, 1997; Sporer, 1997; Lamers-Winkelmann, 1998). Dies ist auch nicht verwunderlich, gibt es doch keine genauen und allgemeingültigen Regeln für eine solche Zusammenschau; es bleibt den Gutachterinnen/Gutachtern überlassen, wie sie „integrativ“ (Greuel, 1997, S. 215) vorgehen, um ein abschließendes Urteil zu bilden. Schon im Hinblick auf die Befragung mit dem Ziel einer aussagepsychologischen Diagnostik fordert Mohrbach (2001) nicht nur „Kreativität und Flexibilität“, sondern spricht gar von „Kunst“. Damit bewegt sich ein solches Vorgehen auf genau dem (un) wissenschaftlichen Niveau, welches methodisch anders orientierten Psychologinnen/Psychologen von Vertretern der Aussagepsychologie gerne unterstellt wird. Es ist bemerkenswert, dass sich ein führender Verfechter derselben in einem außerhalb Deutschlands erschienenen älteren Beitrag umfassend und sehr kritisch zu dieser Methode geäußert hat (Steller, 1989). Diese Kritikpunkte sind bislang nicht überzeugend widerlegt worden.

**„Es bleibt den Gutachterinnen/Gutachtern überlassen, wie sie „integrativ“ vorgehen, um ein abschließendes Urteil zu bilden.“**



### → 3. Monomethodales versus multimethodales Vorgehen

**„Es besteht dahingehend Konsens, dass eine einzige Untersuchungsmethode niemals an die Entscheidungssicherheit heranreichen kann, die bei einem wünschenswerten fachgerechten multimethodalen Vorgehen realisierbar ist.“**

Nun liegt inzwischen eine Arbeit von Fegert (1997) vor, die unterschiedliche Entscheidungsstrategien bei verschiedenen Fragestellungen anspricht: Obwohl keine Statistiken hierzu existieren (Steller, 1997) bemüht man sich bei Strafprozessen mit der Unwahrnehmung als Nullhypothese darum, falsch positive Diagnosen zu minimieren. Im Sorgerechtsverfahren soll es dagegen um das *Kindeswohl* gehen, d. h. es dürfte keine hohe Zahl falsch *negativer* Entscheidungen im Kauf genommen werden. Da in beiden Fällen die Methode der Aussagepsychologie zur Diskussion steht, ist es bemerkenswert, dass laut Fegert (1997) nicht allein die Frage nach der Glaubwürdigkeit eines Missbrauchsvorwurfs behandelt werden sollte, jedenfalls bei Sorgerechtsverfahren. Der Autor verweist auf andere Untersuchungsmethoden, neben dem aussagepsychologischen Vorgehen. Bei diesem sind zwar auch zusätzliche Instrumente einsetzbar, sie haben dann aber eher Hilfsfunktionen; die Aussagepsychologie steht eindeutig im Zentrum, und mit ihr steht und fällt die gesamte Begutachtung (König & Fegert, 2006). Es ist ernsthaft zu fragen, weshalb dabei dann aus *psychologischer* bzw. rein erkenntnistheoretischer (nicht etwa ethisch-juristischer) Perspektive zahlreiche falsch negative Entscheidungen riskiert werden; spielt bei Strafverfahren das Kindeswohl etwa überhaupt keine Rolle (Fegert, 1997)? Was dieses betrifft, so empfiehlt Fegert (1997) durchaus ergänzende psychodiagnostische Verfahren, wie etwa Puppen des Szenotests, die von Seiten der Aussagepsychologie vehement abge-

lehnt werden, weil ihnen *kein* diagnostischer Wert bei einer Missbrauchsproblematik zukomme (Praxis der Rechtspsychologie, 1999).

Damit ist die Frage eines monomethodalen Vorgehens in der Psychodiagnostik angesprochen. Obgleich erforderliche Rahmenbedingungen der Begutachtung dabei durchaus grob abgeklärt werden sollen (siehe oben), stellt die aussagepsychologische Methode das eigentliche Herzstück der heute durch ein BGH-Urteil „festgeschriebenen“ Glaubhaftigkeitsdiagnostik dar (Praxis der Rechtspsychologie, 1999). Damit rückt diese zumindest in die Nähe einer monomethodalen Untersuchung. Es besteht nun aber allgemein hinsichtlich einer ganzheitlich konzipierten Einzelfalldiagnostik dahingehend Konsens, dass eine einzige Untersuchungsmethode niemals an die Entscheidungssicherheit heranreichen kann, die bei einem wünschenswerten fachgerechten multimethodalen Vorgehen realisierbar ist (Plaum, 1992). Dies gilt von vornherein auch bezüglich der Aussagepsychologie, deren Treffsicherheit, wie oben mehrfach erwähnt, letztlich unbekannt bleiben muss. Daher erscheint es vermessend, wenn behauptet wird, allein die Anwendung dieses einen Verfahrens biete die Gewähr für eine wissenschaftlich vertretbare Entscheidung, während anderen diagnostischen Instrumenten, die man aus fachspezifischen Gründen anwenden könnte, *jegliche* Bedeutung abgesprochen wird (vgl. hierzu König & Fegert, 2006). Kein seriöser Einzelfalldiagnostiker darf sich nur auf eine einzige Methode verlassen.



### → 3. Monomethodales versus multimethodales Vorgehen

Das Diktum von Cronbach (1960, S. 286) „Almost never are psychological tests so valid that a prediction about a single case is certainly true“ ist noch immer aktuell und es gilt für *jedes* diagnostische Verfahren.

Dies betrifft selbstverständlich auch die umstrittenen so genannten projektiven Tests (die im Übrigen trotz gegenteiliger Behauptungen keineswegs alle eine tiefenpsychologische Theoriebasis haben). Es ist jedoch unverständlich, weshalb diagnostisch geschulte Psychologinnen/Psychologen durchaus *innerhalb* eines von ihnen als wissenschaftlich unverzichtbar angesehenen Verfahrens – nämlich der Aussagepsychologie – ein Konvergenz-Divergenz-Prinzip berücksichtigen, sich aber weigern, genau dieses auch *multimethodal* anzuwenden, unter Einbeziehung und kritischer Würdigung aller verfügbaren Informationen, die für die zu bearbeitende Fragestellung relevant sein mögen. Nebenbei bemerkt erscheint es auch in theoretischer Hinsicht ein wenig inkonsistent, wenn im Rahmen der Aussagepsychologie die Annahme einer unbewussten (!) Suggestion strapaziert wird. Unbewusstes ist bekanntlich ein tiefenpsychologisches Konstrukt. Die aussagepsychologische Methode beruht jedoch auf einer anderen, nämlich kognitiv-psychologischen Basis, für die emotionale, geschweige denn unbewusste Gesichtspunkte keineswegs zentral sind. Diagnostische Verfahren, die Unbewusstes aufdecken könnten, wie eben die „projektiven“ Tests, werden aber gerade von Aussagepsychologen mit großem Nachdruck generell abgelehnt! Auch die

psychotraumatologische Begutachtung bezieht sich primär auf kognitive Gegebenheiten, wobei dort aber einer multimethodalen Vorgehensweise stärkeres Gewicht zukommt (v. Hinckeldey et al., 2003). Doch bei einem multimethodalen, mehrstufig konzipierten und von der Theorie her nicht einseitig festgelegten diagnostischen Prozess können jedenfalls auch Instrumente weiterhelfen – etwa im Sinne einer Hypothesengenerierung bzw. -spezifizierung – denen global betrachtet keine hinreichende Validität entspricht.

Dies ist beispielsweise denkbar wenn eine so genannte heteroskedastische Test-Kriteriums-Beziehung vorliegt („twisted pear“ – siehe Fisher, 1959; Kahneman & Ghiselli, 1962), wobei man entsprechende separate Validitätsberechnungen („Theta-Koeffizienten“ – siehe Plaum, Hunger & Kleim, 1979) für bestimmte Testwertbereiche, auch bei Vierfeldertafeln, vornehmen kann. Worum es dabei geht lässt sich an einem Beispiel aus der Literatur verdeutlichen: Wenn festgestellt wurde, dass von 57 sexuell missbrauchten Kindern fünf in ihren Zeichnungen Genitalien darstellten, während dies bei 55 nicht missbrauchten Kindern nur einmal der Fall war (Offe et al., 1992), so besagt dies natürlich nichts bezüglich der *Gesamtgruppe* (57+55). Die entsprechende Grundrate ist sehr niedrig; sie beträgt lediglich etwa 5%. Bei einem *multimethodalen* Vorgehen kann jedoch das *Verhältnis* der Grundraten bei den *Teilstichproben*, bezogen auf das Vorkommen gezeichneter Genitalien, Anlass für weiterführende

**„Bei einem multimethodalen, mehrstufig konzipierten diagnostischen Prozess können jedenfalls auch Instrumente weiterhelfen, denen global betrachtet keine hinreichende Validität entspricht.“**



### → 3. Monomethodales versus multimethodales Vorgehen

**„Je breiter die Informationsbasis, desto eher sind sichere Entscheidungen (nach dem Konvergenz-Divergenz-Prinzip) möglich.“**

Schritte in einem hypothesengeleiteten diagnostischen Prozess sein. Dieses Verhältnis betrug bei der genannten Untersuchung immerhin 1 : 5 zu „Guns-ten“ der missbrauchten Kinder, d. h. rund 83% der dargestellten Geschlechtsteile entfielen auf diese Gruppe, gegenüber etwa 17% bei der anderen Teilstichprobe. Das heißt, derartige Inhalte bei Zeichnungen waren zwar *insgesamt* recht selten, *wenn* sie aber auftraten, sprach dies deutlich eher für als gegen einen Missbrauch. In ähnlicher Weise ist die Bedeutung *einzelner* „Realkennzeichen“ bei der Aussagepsychologie zu sehen. Die diagnostische Verwertbarkeit eines generell sehr seltenen Merkmals – während dessen Fehlen so gut wie nichts besagt – zeigt sich auch bei anderen Fragestellungen (etwa einer klassifikatorischen Psycho-sendiagnostik – Plaum, 1992). Ließen sich 83% korrekter Zuordnungen beim *Vorhandensein* eines bestimmten Zeichens in weiteren Untersuchungen bestätigen, so würde dies einen Prozentsatz an Fehlklassifikationen bedeuten, der üblichen Validierungsversuchen durchaus entspricht, sicherlich jedenfalls was die aussagepsychologische Methode insgesamt betrifft (siehe oben).

Schon allein auf Grund dessen wäre es zumindest sehr voreilig, zu behaupten, dass beispielsweise Resultaten so genannter projektiver Techniken im Rahmen eines multimethodalen diagnostischen Prozesses *keinerlei* Bedeutung zukomme. Es käme vielmehr jeweils darauf an, das Konvergenz-Divergenz-Prinzip unter Einbeziehung einer breiten Informationsbasis sinnvoll anzu-

wenden (hierzu auch König & Fegert, 2006; Plaum, 2008). Gewiss liegen etwa zu sexualisiertem Verhalten, entsprechenden Zeichnungen und dergleichen keine kreuzvalidierten Befunde bzw. Daten in Form von Vierfeldertafeln vor, die Theta-Koeffizienten berechnen ließen. Da dies aber auch bei der aussagepsychologischen Methode nicht der Fall ist, besteht keinerlei Veranlassung, von vornherein die (weitgehende) *Ausschließlichkeit* dieses Verfahrens festzuschreiben zu wollen. Es sollte der Grundsatz gelten: Je breiter die Informationsbasis, desto eher sind sichere Entscheidungen (nach dem Konvergenz-Divergenz-Prinzip) möglich. Dies schließt ein aussagepsychologisches Vorgehen keineswegs generell aus. Weshalb sollte dies aber nicht auch beim mutmaßlichen *Täter* angewandt werden können (vielleicht ebenfalls unter der Unwahrannahme als Nullhypothese – vgl. etwa Kirchhoff, 1994)? Überhaupt wären bei einem multimethodalen Vorgehen neben der Anwendung zahlreicher diagnostischer *Methoden* sinnvoller Weise auch Aussagen weiterer *Personen* heranzuziehen (Plaum, 1992, S. 187; Kury, 1999). Die Aussagepsychologie stellt nur eine von zahlreichen Methoden zur Verfügung, um (möglicherweise relevante) Informationen zu gewinnen. Auch bei diesem Verfahren bestehen grundsätzliche Probleme und es ist zudem sehr aufwändig. Soweit die Gutachterin/der Gutachter über eine ansonsten recht umfassende und einschlägig ergiebige Informationsbasis verfügt, wäre es verfehlt, sie/ihn von vornherein auf die weitgehend ausschließliche Anwen-



### → 4. Abschließende Bemerkungen

derung der Aussagepsychologie festlegen zu wollen.

#### 4. Abschließende Bemerkungen: Gesellschaftspolitische Problematik eines einseitig methodenzentrierten Vorgehens

Auf Grund des erwähnten BGH-Urteils haben sich personelle und institutionelle Fakten entwickelt, die auch hinsichtlich finanzieller Interessen dazu tendieren, Monopolansprüche zu etablieren und zu erweitern. Bei einem umfassenden Verständnis von Wissenschaftlichkeit besteht kein Grund, sich diesem Trend zu unterwerfen. Es wäre im Übrigen interessant, die aussagepsychologische Diagnostik einmal nach den vor zwei Jahren erschienenen Kriterien zur Beurteilung psychologischer Tests zu bewerten (Hagemeister et al., 2006). Burgsmüller (2000) befürchtet zu Recht, bei einer Fokussierung auf die Aussagepsychologie infolge des oben erwähnten BGH-Urteils, vermehrte Einstellungen bzw. Freisprüche trotz real stattgefundenen Missbrauchs. Diese Autorin kritisiert die mangelnde Darlegung der Grenzen dieses Vorgehens und moniert generell, dass auch bei rein emotionalen Auffälligkeiten, wie Scham oder Ambivalenzkonflikten, die aussagepsychologische Methode zur Erfassung der Lebensrealitäten und hinsichtlich der Bewertungen der Aussagen von Kindern nach sexuellem Missbrauch zu kurz greife. Greuel (2004) behandelt die sehr verbreiteten methodenkritischen Stellungnahmen im Straf- und Zivil-

recht, vor allem in Form von „Gegenutachten“: „Beispielhaft sei hier auf die in bestimmten Regionen beobachtbare Praxis verwiesen, so lange methodenkritische Stellungnahmen an eine Vielzahl von Sachverständigen zu vergeben, bis schließlich eine dem parteilichen Verwertungsinteresse entsprechende ‚Sachverständigenmeinung‘ eingeholt werden kann. Bislang haben weder Justiz noch Psychologie Möglichkeiten gefunden, auf diese Art des ‚Methodenkritik-Tourismus‘ angemessen zu reagieren“ (S. 181). Angesichts des einschlägigen BGH-Urteils und der ungerechtfertigten pauschalen Verdammung so genannter projektiver Tests genügt bereits die noch so vorsichtige Anwendung und Interpretation eines derselben in einem multimedialen (!) Kontext und/oder das Fehlen der aussagepsychologischen Methode, um eine Gutachterin/einen Gutachter als unqualifiziert zu brandmarken. Darüber hinaus wäre Müller-Luckmanns Feststellung zuzustimmen, dass man jedes Gutachten „verreißen“ könne, falls man dies denn wolle (Emma, 1997). Inzwischen ist in Österreich auch in den Medien eine kritische Auseinandersetzung mit der Aussagepsychologie im Gange. Offenbar sind dortige Gutachter(innen) nicht ohne weiteres bereit, sich diesbezüglichen Vorgaben aus der BRD zu unterwerfen (Der Standard – Printausgaben vom 10. und 11.09.2008; insbesondere Brickner, 2008).

**„Bislang haben weder Justiz noch Psychologie Möglichkeiten gefunden, auf diese Art des ‚Methodenkritik-Tourismus‘ angemessen zu reagieren.“**





## → Literatur

### Literatur

- Arntzen, F. (1983). Die Grenzen experimenteller Verfahren in der Forensischen Aussage-Psychologie. *Zeitschrift für Experimentelle und Angewandte Psychologie*, 30, 523-528.
- Bange, D. & Deegener, G. (1996). *Sexueller Missbrauch an Kindern*. Weinheim: Psychologie Verlags Union.
- Behruzi, K. & Undeutsch (2001). Gründe für das Verschweigen sexuellen Missbrauchs – Ergebnisse einer Analyse der Aussagen von Opferzeugen. In W. Bilsky & C. Kähler (Hrsg.), *Berufsfelder der Rechtspsychologie*. Dokumentation der 9. Arbeit
- Brickner, I. (2008). *Max Friedrich und der Streit um Gutachten*. Der Standard – Printausgabe 10.09.2008.
- Bulkley, J. A. (1989). The impact of new child witness research on sexual abuse prosecutions. In S. J. Ceci, D. F. Ross & M. P. Toglia (Eds.), *Perspectives on children's testimony* (pp. 208-229). New York: Springer.
- Burgsmüller, C. (2000). Das BGH-Urteil zu den Glaubhaftigkeitsgutachten – eine späte Folge der so genannten Wormser Strafverfahren vor dem Landgericht Worms? *Praxis der Rechtspsychologie*, 10, Sonderheft 1: Glaubhaftigkeitsbegutachtung, 48-59.
- Cronbach, L. J. (1960). *Essentials of psychological testing*. 2<sup>nd</sup> ed. New York: Harper & Brothers Publishers.
- Dahle, K.-P. (1997). Wege zu einem linguistischen „Wahrheitstest“? *Diagnostica*, 43, 3-26.
- Dauer, St. (1997). Die Beziehungsgestaltung der Begutachtung von Zeugen. In L. Greuel, Th. Fabian & M. Stadler (Hrsg.), *Psychologie der Zeugenaussage* (S. 261-269). Weinheim: Psychologie Verlags Union.
- Deegener, G. (1995). *Sexueller Missbrauch: Die Täter*. Weinheim: Beltz, Psychologie Verlags Union.
- Denger, B. (1993). Das strafrechtliche Verfahren bei sexuellem Missbrauch. In G. Ramin (Hrsg.), *Inzest und sexueller Missbrauch* (S. 457-461). Paderborn: Junfermann.
- Emma (1997). *Missbrauch. Gutachter schützen die Täter*. Psycho statt Recht. <http://www.pappa.com/emma/emmaguta.htm> Rev. 01.09.2008.
- Endres, J. & Scholz, O. B. (1994). Sexueller Kindesmißbrauch aus psychologischer Sicht – Formen, Vorkommen, Nachweis. *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 14, 466-473.
- Erdmann, K., Busch, M. & Jahn, B. (2005). Langzeitentwicklung suggerierter Pseudoerinnerungen bei Kindern. In K.-P. Dahle & R. Volbert (Hrsg.), *Entwicklungspsychologische Aspekte der Rechtspsychologie* (S. 306-317). Göttingen: Hogrefe.
- Fachbereich Polizei der VHF (Hg.) (1993). *Dokumentation Nr. 17, Untersuchung von Sexualstraftaten*. Altenholz: Ausbildungszentrum für Verwaltung – Verwaltungsfachhochschule.
- Fegert, J. M. (1995). Kinderpsychiatrische Begutachtung und die Debatte um den Missbrauch mit dem Mißbrauch. Verfallschungsgründe, Irrtumsrisiken und eine Phänomenologie sogenannter „Falschaussagen“. *Zeitschrift für Kinder- und Jugendpsychiatrie*, 23, 9-19.
- Fegert, J. M. (1997). Die Bedeutung des Vorwurfs des sexuellen Missbrauchs in Sorgerechts- Verfahren. In A. Warnke, G.-E. Trott & H. Remschmidt, (Hrsg.), *Forensische Kinder- und Jugendpsychiatrie* (S. 70-81). Bern: Huber.



## → Literatur

- Fischer, G. (2008). [Schriftliche Mitteilung an den Verfasser vom 19.08.2008].
- Fisher, J. (1959). The twisted pear and the prediction of behaviour. *Journal of Consulting Psychology, 23*, 400-405.
- Gaensslen-Jordan, Ch. (1993). Glaubwürdigkeitsbegutachtung von sexuell missbrauchten Kindern und Jugendlichen. In G. Ramin (Hrsg.), *Inzest und sexueller Missbrauch* (S. 469-478). Paderborn: Junfermann.
- Green, R. (2002). Is paedophilia a mental disorder? *Archives of Sexual Behavior, 31*, 479-481.
- Greuel, L. (1997). Suggestibilität und Aussagezuverlässigkeit – ein (neues) Problem in der forensisch-psychologischen Praxis? In L. Greuel, Th. Fabian & M. Stadler (Hrsg.), *Psychologie der Zeugenaussage* (S. 211-220). Weinheim: Psychologie Verlags Union.
- Greuel, L. (2004). Methodenkritische Stellungnahmen im Straf- und Zivilrecht. *Praxis der Rechtspsychologie, 14* (1), 180-189.
- Greuel, L., Fabian, Th. & Stadler, M. (Hrsg.) (1997). *Psychologie der Zeugenaussage*. Weinheim: Psychologie Verlags Union.
- Hagemeister, C., Hellfritsch, L., Hornke, L., Kersting, M., Kubinger, K., Lang, F., Moosbrugger, H., Reimann, G. & Westhoff, K. (2006). TBS-TK. Testbeurteilungssystem des Testkuratoriums der Föderation Deutscher Psychologenvereinigungen. Stand und Perspektiven. Fassung vom 28.9.06. *report psychologie, 31* ( 11/12), 492-499.
- Hinkeldey S. v. & Fischer, G. (2002). *Psychotraumatologie der Gedächtnisleistung*. München: Ernst Reinhard.
- Hinkeldey, S. v., Bering, R. & Fischer, G. (2003). Verfahrensregeln zur psychologischen Begutachtung mutmaßlich traumatisierter Personen. *Zeitschrift für Psychotraumatologie und Psychologische Medizin, 4*, 7-18.
- Höfer, E., Langen, M., Dannenberg, U. & Köhnen, G. (1997). Empirische Ergebnisse und theoretische Überlegungen zu verdrängten Erinnerungen – oder wie und warum sind Menschen für Suggestionen empfänglich? In L. Greuel, Th. Fabian & M. Stadler (Hrsg.), *Psychologie der Zeugenaussage* (S. 165-176). Weinheim: Psychologie Verlags Union.
- Hommers, W. (1997). Die aussagepsychologische Kriteriologie unter kovarianzstatistischer und psychometrischer Perspektive. In L. Greuel, Th. Fabian, M. Stadler, *Psychologie der Zeugenaussage* (S. 87-100). Weinheim: Psychologie Verlags Union.
- ISUV/VDU (Hg.) (1996). *Der Missbrauch mit dem sexuellen Missbrauch oder Schuldig auf Verdacht. Plädoyer für die Einhaltung rechtstaatlicher Grundsätze*. 2. Aufl. Nürnberg: Interessenverband Unterhalt und Familienrecht, Bd. 2.
- Kahneman, D. & Ghiselli, E. E. (1962). Validity and nonlinear heteroscedastic models. *Personnel Psychology, 15*, 1-11.
- Kirchhoff, S. (1994). *Sexueller Mißbrauch vor Gericht*. Bd. 1. Opladen: Leske + Budrich.
- König, C. & Fegert, J. M. (2006). Glaubhaftigkeitsbeurteilung unter Berücksichtigung der individuellen Voraussetzungen der Opferzeugen. *Nervenheilkunde, 9*, 697-796.
- Kury, H. (1999). Zur Qualität forensischer Begutachtung. *Praxis der Rechtspsychologie, 9* (2), 126-139.
- Lamers-Winkelman, F. (1998). Statement Validity Analysis: its application to a sample of dutch children who may have been sexually abused. *Journal of Aggression, Maltreatment & Trauma, 2*, 59-81.



### → Literatur

- Missbrauch – ein interdisziplinäres Problem. Grundsätze und Arbeitsweisen verschiedener Professionen [Im Jahr 2006 abrufbar im Internet].
- Mohrbach, Ch. (2001). Explorationstechnik – Einhaltung von Vernehmungsprinzipien zur Gewinnung valider Daten. In W. Bilsky & C. Kähler (Hrsg.), *Berufsfelder der Rechtspsychologie*. Dokumentation der 9. Arbeitstagung der Fachgruppe Rechtspsychologie der DGPs. CD-ROM (ISBN 3-00-008097-X).
- Offe, H., Offe, S. & Wetzels, P. (1992). Zum Umgang mit dem Verdacht des sexuellen Kindesmissbrauchs. *Neue Praxis*, 22, 240-256.
- Panhey, K., Köhnken, G. & Eggert, F. (2001). Emotionen im Prozeß der Glaubwürdigkeitsbeurteilung. In W. Bilsky & C. Kähler (Hrsg.), *Berufsfelder der Rechtspsychologie*. Dokumentation der 9. Arbeitstagung der Fachgruppe Rechtspsychologie der DGPs. CD-ROM (ISBN 3-00-008097-X).
- Plaum, E. (1992). *Psychologische Einzelfallarbeit*. Stuttgart: Enke.
- Plaum, E. (2008). Psychologische Diagnostik. Eine Geschichte zwischen Ganzheitlichkeit und Elementarismus, Individualismus und Kollektivismus, Kreativität und restriktiver Normung. In G. Krampen (Hg.), *Fortschritte der Psychologie – Experten als Zeitzeugen*. Göttingen: Hogrefe (im Druck).
- Plaum, E., Hunger, J. & Kleim, J. (1979). Möglichkeiten einer klassifikatorischen Diagnostik, dargestellt an Befunden zum Problem hirnanorganischer Leistungsstörungen. *Diagnostica XXV*, 234-247.
- Praxis der Rechtspsychologie 9 (1999, H. 2). BGH-Gutachten – Aussagepsychologie. Praxis der Rechtspsychologie 10 (2000a). Sonderheft 1: *Glaubhaftigkeitsbegutachtung*. Praxis der Rechtspsychologie 10 (2000b). Sonderheft 2: *Mißbrauchsverdacht in familiengerichtlichen Verfahren*.
- Rogers, M. L. (1990). Coping with alleged false sexual molestation: examination and statement procedures. *IPI Journal*, 2. [http://www.ipt-forensics.com/journal/volume2/j2\\_2\\_1.htm](http://www.ipt-forensics.com/journal/volume2/j2_2_1.htm) Rev. 01.09.2008.
- Schulz-Hardt, St., Höfer, E. & Köhnken, G. (2002). Schuldig bei Verdacht: Wie confirmatorisches Hypothesentesten zu fälschlicher Beschuldigung wegen sexuellen Kindesmissbrauchs führt. In W. Bilsky & C. Kähler (Hrsg.), *Berufsfelder der Rechtspsychologie*. Dokumentation der 9. Arbeitstagung der Fachgruppe Rechtspsychologie der DGPs. CD-ROM (ISBN 3-00-008097-X).
- Sporer, S. L. (1997). Realitätsüberwachungskriterien und forensische Glaubwürdigkeitskriterien im Vergleich: Validitätsüberprüfung anhand selbsterlebter und erfundener Geschichten. In L. Greuel, Th. Fabian & M. Stadler (Hrsg.), *Psychologie der Zeugenaussage* (S. 71-85). Weinheim: Psychologie Verlags Union.
- Stadler, M. (1997). Realitätskriterien und Wirklichkeitskriterien. In L. Greuel, Th. Fabian & M. Stadler (Hrsg.), *Psychologie der Zeugenaussage* (S. 59-70). Weinheim. Psychologie Verlags Union.
- Steller, M. (1988). Die vierte Phase der Aussagepsychologie. Kommentar zu Michaelis-Arntzen, E.: Unglaubwürdige Zeugenaussagen. *Forensia*, 8, 73-80 (1987). *Forensia*, 9, 23-28.
- Steller, M. (1989). Recent developments in statement analysis. In Yuille, J. (Ed.), *Credibility assessment – a unified theoretical and research perspective* (pp. 131-150). Dordrecht: Kluwer Academic Publishers.



### → Literatur

- Steller, M. (1997). Grundlagen und Methoden der Glaubwürdigkeitsbegutachtung bei Kinderaussagen. In A. Warnke, G.-E. Trott & H. Renschmidt (Hrsg.), *Forensische Kinder- und Jugendpsychiatrie* (S. 128-140). Bern: Hans Huber.
- Steller, M. & Koehnken, G. (1989). Criteria-Based-Statement Analysis. In D. C. Raskin (Ed.), *Psychological methods in criminal investigation and evidence* (pp. 217-245). New York: Springer Publ. Com.
- Steller, G., Wellershaus, P. & Wolf, Th. (1992). Realkennzeichen in Kinderaussagen: Empirische Grundlagen der Kriterienorientierten Aussageanalyse. *Zeitschrift für Experimentelle und Angewandte Psychologie*, XXXIX, 151-170.
- Vogt, H. (2006). *Pädophilie. Leipziger Studie zur gesellschaftlichen und psychischen Situation pädophiler Männer*. Lengerich: Pabst Science Publishers.
- Volbert, R. (1997). Suggestionseffekte in Kinderaussagen. In A. Warnke, G.-E. Trott & H. Renschmidt (Hrsg.), *Forensische Kinder- und Jugendpsychiatrie* (S. 70-81). Bern: Huber.
- Volbert, R. (2003). Suggestibilität. In K. D. Kubinger & R. S. Jäger (Hrsg.), *Schlüsselbegriffe der Psychologischen Diagnostik* (S. 395-398). Weinheim: Beltz Verlag / PVU.
- Volbert, R. (2004). *Beurteilung von Aussagen über Traumata*. Bern: Huber.
- Volbert, R. (2006). Sind Traumaerinnerungen spezifisch? Konsequenzen für die aussagepsychologische Begutachtung. *Praxis der Rechtspsychologie*, 16 (1/2), 249-269.
- Volbert, R. & Pieters, V. (1996). Suggestive Beeinflussung von Kinderaussagen. *Psychologische Rundschau*, XLVII, 183-198.
- Undeutsch, U. (1997). Psychophysiologische Täterschaftsdiagnostik. Bedarf und Akzeptanz, insbesondere bei Verdacht des sexuellen Missbrauchs. In L. Greuel, Th. Fabian & M. Stadler (Hrsg.), *Psychologie der Zeugenaussage* (S. 303-308). Weinheim: Psychologie Verlags Union.
- Weber, M. & Rohleder, Ch. (1995). *Sexueller Missbrauch*. Münster: VOTUM Verlag.
- Wilmer, Th. (1996). *Sexueller Missbrauch von Kindern*. Frankfurt a. M.: Peter Lang.

LEITERARTIKEL